

Stadt Bornheim

Jahresabschluss zum 31.12.2009

Anhang



Anhang
zum Jahresabschluss
zum 31.12.2009

Stadt Bornheim

Jahresabschluss zum 31.12.2009

Anhang

1. Allgemeine Angaben

Die Stadt Bornheim hat zum 01.01.2007 ihr Rechnungswesen auf das System der doppelten Buchführung umgestellt und damit die Umsetzung des Neuen Kommunalen Finanzmanagement Nordrhein-Westfalen (NKF NRW) realisiert. Der vorliegende Jahresabschluss für das Jahr 2009 ist der dritte nach den neuen Regelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) erstellte Abschluss.

Gemäß § 95 GO NRW hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Dabei muss unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt und erläutert werden.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht gem. § 48 GemHVO, außerdem ein Anlagenspiegel, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitspiegel nach den §§ 45 bis 47 GemHVO beizufügen.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- und Herstellungskosten, soweit nicht Berichtigungen von fehlerhaften oder fehlenden Wertansätzen vorzunehmen waren bzw. sind. Berichtigungen der Werte aus der Eröffnungsbilanz sind unter den jeweiligen Bilanzpositionen erläutert.

2.1 Grundsätzliche Bilanzierungsmethoden

Zur Fortschreibung der Bilanz wurden grundsätzlich die im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Bornheim stehenden Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur und der Vorschriften der GO NRW und der GemHVO NRW erfasst.

Abnutzbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit Anschaffungs-/ Herstellungskosten bis einschließlich 60 € wurden nicht aktiviert¹.

Nicht abnutzbare Vermögensgegenstände wurden unabhängig von der Höhe ihrer Anschaffungs-/Herstellungskosten aktiviert.

Vom Aktivierungswahlrecht für Disagio wurde kein Gebrauch gemacht, da keine entsprechenden Sachverhalte bei der Stadt Bornheim vorliegen.²

¹ Aktivierungswahlrecht nach § 29 Abs. 3 GemHVO

² Aktivierungswahlrecht für ein Disagio nach § 42 Abs2 Satz 1 GemHVO

Stadt Bornheim

Jahresabschluss zum 31.12.2009

Anhang

Für unterlassene Instandhaltungen von Sachanlagen wurden Rückstellungen gebildet und passiviert.³ Weitergehende Erläuterungen sind dem Punkt 3.3.6.3 des Anhangs zu entnehmen.

Sonderrücklagen zur Sicherung der Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen wurden nicht gebildet.⁴

2.2 Grundsätzliche Bewertungsmethoden

Vermögenszugänge wurden grundsätzlich einzeln bewertet und mit ihren Anschaffungs-/Herstellungskosten bilanziert.

Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungs-/Herstellungswert von unter 60 € wurden unmittelbar als Aufwand verbucht.⁵

Vermögensgegenstände mit Anschaffungs-/Herstellungskosten zwischen 60 € und 410 € ohne Umsatzsteuer wurden im Jahr des Zugangs vollständig abgeschrieben.⁶

Sofern von Vereinfachungsverfahren (z.B. Festwerte, Gruppenbewertung etc.) Gebrauch gemacht wurde, ist dies unter Punkt 3. bei den jeweiligen Vermögenspositionen erläutert.⁷

Von der Möglichkeit der Anwendung der degressiven oder leistungsbezogenen Abschreibung wurde kein Gebrauch gemacht. Die Abschreibung der abnutzbaren Vermögensgegenstände erfolgte ausschließlich linear⁸.

Bereits mit Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 wurden die örtlichen Nutzungsdauern von abnutzbaren Vermögensgegenständen festgelegt. Alle örtlichen Nutzungsdauern liegen innerhalb der Bandbreiten der Rahmentabelle, die vom Innenministerium mit Runderlass vom 24.02.2005 vorgegeben sind.⁹

Von den Wahlrechten zur Abschreibung bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung von Finanzanlagen¹⁰ und zur linearen Verteilung von außerplanmäßigen Abschreibungen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung von Grund und Boden

³ Passivierungspflicht für die Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung von Sachanlagen nach § 36 Abs. 3 GemHVO

⁴ Passivierungswahlrecht für Sonderrücklagen zur Sicherung der Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen nach § 43 Abs. 4 Satz 2 GemHVO

⁵ Wahlrecht zur sofortigen Aufwandsverrechnung von VG mit einem Wert von unter 60 € ohne USt nach § 33 Abs. 4 Satz 2 GemHVO

⁶ Möglichkeit der Vollabschreibung geringwertiger Vermögensgegenstände im Jahr des Zugangs nach § 33 Abs. 4 GemHVO

⁷ Bewertungsvereinfachungsverfahren nach § 34 GemHVO

⁸ Wahlrecht zur Anwendung der degressiven oder leistungsbezogenen Abschreibung, statt der linearen Abschreibung, wenn diese dem tatsächlichen Ressourcenverbrauch besser entspricht nach § 35 Abs. 1 GemHVO

⁹ Eigenverantwortliche Festlegung der Nutzungsdauern nach § 35 Abs. 3 GemHVO

¹⁰ Abschreibungswahlrecht bei voraussichtlich dauernden Wertminderung von Finanzanlagen nach § 35 Abs. 5 GemHVO

Stadt Bornheim

Jahresabschluss zum 31.12.2009

Anhang

in Folge der Anschaffung oder Herstellung von Infrastrukturvermögen auf den Zeitraum der Anschaffung oder Herstellung¹¹ musste kein Gebrauch gemacht werden, da entsprechende Tatbestände im Geschäftsjahr nicht eingetreten sind.

Rückstellungen für Beihilfen nach § 88 LBG und somit außerhalb des Beamtenversorgungsgesetzes wurden nicht gebildet.

3. Erläuterungen zum Jahresabschluss zum 31.12.2009

3.1 Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung 2009 weist einen Fehlbetrag in Höhe von **7.154.381,11 €** aus.

Dieser ist zurückzuführen auf:

- a) einen Fehlbetrag im Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von **3.003.922,25 €** und
- b) einen Fehlbetrag in Höhe von **4.150.458,86 €** im Finanzergebnis.

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen fielen im Geschäftsjahr nicht an.

Die ordentlichen Erträge betragen im Haushaltsjahr **68.512.528,96 €**. Sie sind im Wesentlichen geprägt durch den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (19,3 Mio. €), die Schlüsselzuweisungen (15,2 Mio. €), die Gewerbesteuer (7,3 Mio. €) sowie die Grundsteuer B (6,0 Mio. €). Die Netto-Steuerquote¹³ beträgt 51,43 %, die Zuwendungsquote¹⁴ 33,67 %.

Die ordentlichen Aufwendungen betragen im Haushaltsjahr **71.516.451,21 €**.

Sie werden wesentlich bestimmt durch die Transferaufwendungen (30,2 Mio. €).

Die Transferaufwandsquote¹⁵ beträgt 42,21 %.

Innerhalb der Transferaufwendungen dominieren die Kreisumlage (16,8 Mio. €) sowie die Jugendhilfeleistungen (7,5 Mio. €).

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen betragen insgesamt 16,9 Mio. €.

Kennzahl	Ergebnis 2008	Ergebnis 2009
Aufwandsdeckungsgrad ¹²	104,80%	95,80%
Netto-Steuerquote ¹³	52,30%	51,43%
Zuwendungsquote ¹⁴	33,00%	33,67%
Transferaufwandsquote ¹⁵	41,70%	42,21%
Fehlbetragsquote ¹⁶	0,88%	4,52%

¹¹ Wahlrecht zur linearen Verteilung von außerplanmäßigen Abschreibungen nach § 35 Abs. 6 GemHVO

¹² Aufwandsdeckungsgrad = Ordentliche Erträge / Ordentliche Aufwendungen

¹³ Netto-Steuerquote = (Steuererträge - GewSt.Umlage - Finanzierungsbet.Fonds Dt. Einheit) / (Ordentliche Erträge - GewSt.Umlage - Finanzierungsbet.Fonds Dt. Einheit)

¹⁴ Zuwendungsquote = Erträge aus Zuwendungen / Ordentliche Erträge

¹⁵ Transferaufwandsquote = Transferaufwendungen / Ordentliche Aufwendungen

¹⁶ Fehlbetragsquote = Negatives Jahresergebnis / (Ausgleichsrücklage + Allg. Rücklage)

Stadt Bornheim

Jahresabschluss zum 31.12.2009

Anhang

Die Kennzahlen des Jahresabschlusses 2009 weichen z.T. wesentlich von den Kennzahlen 2008 ab. Die Verschlechterung der Kennzahlen ist insgesamt auf den Rückgang der Erträge und den gleichzeitigen Anstieg von Aufwendungen zurückzuführen.

3.2 Erläuterungen zur Finanzrechnung

Die Finanzrechnung weist einen Fehlbetrag von **140.698,42 €** aus. Dieser Fehlbetrag setzt sich zusammen aus einem Fehlbetrag im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von 2.542.825,86 €, einem Überschuss im Bereich der Investitionstätigkeit in Höhe von 1.587.380,72 € sowie einem Überschuss im Bereich der Finanzierungstätigkeit in Höhe von 814.746,72 €.

Bezieht man den Anfangsbestand an eigenen Finanzmitteln und den Bestand an fremden Finanzmitteln ein, ergibt sich ein Bestand an liquiden Mitteln in Höhe von **161.653,06 €** zum Jahresende 2009.

3.3 Erläuterungen zu einzelnen Bilanzposten

Form und Gliederung der Jahresschlussbilanz zum 31.12.2009 entsprechen den Vorschriften des § 41 GemHVO NRW.

AKTIVSEITE

3.3.1 Anlagevermögen

3.3.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Unter den Immateriellen Vermögensgegenständen sind Rechte und Möglichkeiten mit besonderen Vorteilen, zu deren Erlangung bei der Kommune Aufwendungen entstanden und die einer Bewertung fähig sind, bilanziert.¹⁷ Hierzu gehören z.B. DV-Software, Konzessionen und Lizenzen sowie Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände.

Selbst hergestellte oder unentgeltlich erworbene Software wurde nicht bilanziert¹⁸.

In Abhängigkeit von der Art der Software wurde sie selbständig oder zusammen mit der Hardware aktiviert. Eine eigenständige Aktivierung erfolgte bei erworbener Systemsoftware (Erwerb getrennt von Hardware mit eigener Rechnung) sowie bei Erwerb von Anwendungssoftware. Firmware sowie Systemsoftware (Erwerb mit Hardware ohne eigene Rechnung) wurde zusammen mit der Hardware aktiviert.

¹⁷ § 43 Abs.1 GemHVO; IM NRW Handreichung für Kommunen, 2. Auflage, S.339

¹⁸ Aktivierungsverbot nach § 43 Abs. 1 GemHVO

Stadt Bornheim

Jahresabschluss zum 31.12.2009

Anhang

3.3.1.2 Sachanlagen

3.3.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

3.3.1.2.1.1 Grünflächen

Aufgrund der unterschiedlichen Nutzungsformen der dieser Bilanzposition zuzurechnenden Grundstücke wurden die Grünflächen aufgegliedert in Sportflächen, Freibad, Kinderspiel-/Bolzplätze, Grünanlagen und Naturschutzflächen.

Enthaltene Vermögensgegenstände sind im Wesentlichen die Grundstücke, der Aufwuchs sowie die Anlagen und Betriebsvorrichtungen.

Die der regelmäßigen Abnutzung unterliegenden Anlagen und Betriebsvorrichtungen wurden getrennt vom Grund und Boden sowie vom Aufwuchs erfasst.

Regelmäßig wurde auch eine Trennung zwischen dem Grund und Boden und dem Aufwuchs vorgenommen. Ausnahmen bilden die Naturflächen und Wasserflächen (Bestandteil der Naturschutzflächen), bei denen der Aufwuchs Bestandteil des Grund und Bodens ist. Darüber hinaus wurde der Aufwuchs der Flächen des Landschaftsplan Nr. 2 Bornheim nicht aktiviert, da dieser sich nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Bornheim befindet.

Als Bewertungsvereinfachungsverfahren wurden Festwerte für Aufwuchs Sportflächen, Anlagen Sportflächen, Aufwuchs Freibad, Aufwuchs Kinderspiel-/Bolzplätze, Anlagen Kinderspiel-/Bolzplätze, Aufwuchs Grünanlagen und Anlagen Grünanlagen gebildet.

Die im Zusammenhang mit der Friedhofsverwaltung stehenden Grundstücke (Friedhöfe) wurden bereits mit Wirkung zum 01.01.2008 auf den Stadtbetrieb Bornheim (SBB AöR) übertragen. Daher werden sie seit dem 01.01.2008 nicht mehr in der städtischen Bilanz nachgewiesen.

3.3.1.2.1.2 Ackerland

Erfasst wurde hier der Grund und Boden aller landwirtschaftlich genutzten Flächen. Der Aufwuchs wurde nicht bilanziert, da er regelmäßig im wirtschaftlichen Eigentum des Pächters steht.

3.3.1.2.1.3 Wald und Forsten

Dieser Position wurden die Wald- und Forstflächen zugeordnet. Der Grund und Boden ist getrennt vom Aufwuchs/Bestockung bilanziert.

3.3.1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke

Unter den Sonstigen unbebauten Grundstücken sind die Flurstücke von Bauland, Rohbau- und Bauerwartungsland sowie von Erbbaurechtsgrundstücken mit ihren Bodenwerten erfasst.

Stadt Bornheim

Jahresabschluss zum 31.12.2009

Anhang

3.3.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

In diesen Wertansätzen sind die Bodenwerte und die Werte der Gebäude bzw. baulichen Anlagen und Außenanlagen enthalten.

3.3.1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen

Der Grund und Boden, die Gebäude und die Außenanlagen der Tageseinrichtungen für Kinder und der Jugend- und Gemeinschaftsräume bilden hier den Wertansatz.

3.3.1.2.2.2 Schulen

Unter dieser Position ist der Grund und Boden, die Schulgebäude sowie die Außenanlagen und die Schulturnhallen bilanziert. Befinden sich Mietwohnungen z.B. für die Schulhausmeister in den Schulgebäuden, wurden sie der Hauptnutzung untergeordnet und ebenfalls hier bilanziert. Bildet die Mieteinheit ein selbständiges Gebäude oder einen Gebäudeabschnitt, so ist sie unter den Wohnbauten aktiviert.

3.3.1.2.2.3 Wohnbauten

Hier enthalten ist der Bestand an "Kommunal-nutzungsorientierten Wohnbauten" wie die Sozialeinrichtungen für Wohnungslose, Aussiedler und Asylbewerber. Der städtische Bestand an "nicht Kommunal-nutzungsorientierten Wohnbauten" wie die Mietwohnbauten werden hier ebenfalls mit ihrem Wertansatz abgebildet.

3.3.1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude

Neben den Verwaltungsgebäuden und Gebäuden der Feuerwehr wurden auch Kapellen, Sportheime, die Rheinhalle und das Hallenfreizeitbad Bornheim unter dieser Position ausgewiesen. Bei den zwei letztgenannten handelt es sich um Betriebe gewerblicher Art (Rheinhalle nur Gastronomiebereich BgA), die mit Netto-Werten aktiviert wurden.

Die bis zum 31.12.2007 unter dieser Position erfassten Verwaltungsgebäude des Baubetriebshofes und Friedhofskapellen wurden auf den Stadtbetrieb übertragen und befinden sich nicht mehr in städtischer Bilanz.

3.3.1.2.3 Infrastrukturvermögen

3.3.1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Abweichend vom Vorgehen bei unbebauten und bebauten Grundstücken wurden die Grundstücke des Infrastrukturvermögens ohne direkten Bezug zu den auf oder in ihnen enthaltenen baulichen Infrastrukturanlagen angesetzt.

3.3.1.2.3.2 Brücken und Tunnel

Unter dieser Bilanzposition wurden Brückenbauwerke, Tunnel und Durchlässe bilanziert.

Stadt Bornheim

Jahresabschluss zum 31.12.2009

Anhang

3.3.1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen

Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen befinden sich nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Bornheim.

3.3.1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

Die Prüfung des wirtschaftlichen Eigentums an Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen hat ergeben, dass die Stadt Bornheim lediglich wirtschaftliche Eigentümerin der Bachverrohrungen ist. Die übrigen Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen im Stadtgebiet sind dem wirtschaftlichen Eigentum des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim bzw. den Wasserverbänden zuzurechnen.

3.3.1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrs(lenkungs)anlagen

In dem Wertansatz sind die Straßenbaukörper und deren Nebenanlagen enthalten. Hierzu gehören die Rad-/Gehwege, die öffentlichen Grünflächen an den Straßen, Bäume und Schilder. Getrennt von diesen Anlagen wurden Wartehallen und Lichtsignalanlagen erfasst. Für die Anlagen Straßenbeleuchtung wurde ein Festwert gebildet.

3.3.1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Zu dieser Position gehören im Wesentlichen Stützbauwerke, Hochwasserschutzbauwerke und Regenrückhaltebecken.

3.3.1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Bauten auf fremden Grund und Boden wurden nicht bilanziert. In den Einzelfällen, in denen sich Gebäudeteile auf fremden Grund und Boden befinden, wurden die Gebäudeteile der Bilanzposition zugeordnet, dem auch der Hauptbestandteil des Bauwerkes zugeordnet ist.

3.3.1.2.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

Die sich wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Bornheim befindlichen Kunstgegenstände wurden in der Eröffnungsbilanz mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR aktiviert. Analog sind auch die Kulturdenkmäler (Bau- und Bodendenkmäler) mit einem Erinnerungswert bilanziert worden.

Neu erstellte oder gekaufte Kunstgegenstände wurden mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten aktiviert.

3.3.1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Unter dieser Bilanzposition sind die Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge zusammengefasst.

3.3.1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Diese Position bildet das bewegliche Vermögen der Betriebs- und Geschäftsausstattung ab. Vermögensgegenstände mit Anschaffungs-/Herstellungskosten unter 60,00 ohne Umsatzsteuer wurden unmittelbar als Aufwand verbucht. Betriebs- und Ge-

Stadt Bornheim

Jahresabschluss zum 31.12.2009

Anhang

schäftsausstattung mit Anschaffungs-/Herstellungskosten zwischen 60,00 und 410,00 € ohne Umsatzsteuer wurden als geringwertige Vermögensgegenstände erfasst und im laufenden Haushaltsjahr vollständig abgeschrieben.

Neben der Einzelbewertung wurde nach § 34 Abs. 1 GemHVO für den Medienbestand der Stadtbücherei ein Festwert gebildet.

3.3.1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (AiB)

Die wesentlichen Einzelposten sind hier die noch nicht fertig gestellten Hoch- und Tiefbaumaßnahmen. Die Bewertung erfolgte zu den Anschaffungs-/Herstellungskosten. Eine Abschreibung der Anlagen im Bau findet nicht statt.

Fertig gestellte Anlagen wurden von der Bilanzposition "Anlagen im Bau" zu der dann entsprechenden Bilanzposition umgebucht, wobei ab diesem Zeitpunkt die Abschreibung für Abnutzung verbucht wurde.

3.3.1.3 Finanzanlagen

Unterhalb der Finanzanlagen sind Vermögenswerte bilanziert, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken oder Unternehmensverbindungen dienen und durch Hingabe von Kapital entstanden sind.

Abweichungen zu bisher angewandten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden liegen nicht vor. Dennoch wurde auf Grund neuer Erkenntnisse eine Berichtigung an der Finanzanlage SBB vorgenommen, die weiter unten erläutert ist.

3.3.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen¹⁹

- Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim (Anteile: 50,98 %)
- Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB) (Anteile: 100,00 %):
die hier erfolgte Korrektur bezieht sich auf den in der Eröffnungsbilanz fehlerhaft angesetzten Wert eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens (PRAP) für Friedhofsgebühren. Nach Ausgliederung des Stadtbetriebes und Berichtigung des PRAP erhöhte sich das Eigenkapital der SBB, wodurch der Wert der Finanzanlage ebenfalls zu korrigieren war.

3.3.1.3.2 Beteiligungen²⁰

- Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (Anteile: 25,00 %);
- Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co. KG (Anteile: 0,50 %)
- Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG (Anteile: 2,81 %)

3.3.1.3.3 Sondervermögen²¹

- Wasserwerk der Stadt Bornheim (Anteile: 100,00 %)
- Abwasserwerk der Stadt Bornheim (Anteile: 100,00 %)

¹⁹ Anteile an Unternehmen, auf die die Stadt einen beherrschenden Einfluss ausübt (mehr als 50% Anteile)

²⁰ Eine Beteiligung liegt i.d.R. vor, wenn eine Kommune mit mehr als 20 % an einem Unternehmen beteiligt ist

²¹ Abschließende Aufzählung in § 97 Abs. GO NRW

Stadt Bornheim

Jahresabschluss zum 31.12.2009

Anhang

3.3.1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens²²

- Kommunalen Versorgungsrücklagen Fonds (Anteile: schwankend)
- Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L. (Anteile: 1,97 %);
- civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung (Anteile: 2,94 %)

3.3.1.3.5 Ausleihungen²³

- Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG (3 Geschäftsanteile)
- Wohnungsbaudarlehen (1 Vertrag)
- Eigenheimdarlehen (1 Vertrag)
- SBB Finanzanlage Ausleihung Kreditforderungen

3.3.2 Umlaufvermögen

3.3.2.1 Vorräte

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren und geleistete Anzahlungen waren nicht zu bilanzieren.

3.3.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Gliederung und Aufteilung der Forderungen erfolgt entsprechend der Vorschriften der GemHVO NRW. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit ihrem Nennwert bilanziert. Forderungen, die unter Beachtung des Vorsichtsprinzips und nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung als wertlos einzustufen waren, wurden berichtet.

3.3.2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Unter dieser Position wurden Forderungen bilanziert, die auf öffentlich-rechtlichen Rechtsnormen basieren und durch Bescheide begründet werden. Eine grobe Unterteilung wird zwischen öffentlichen Abgaben und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen gemacht. Zu den öffentlichen Abgaben zählen Gebühren, Beiträge und Steuern. Abgaben dürfen nur auf Grund einer Satzung erhoben werden.

3.3.2.2.1.1 Gebühren

Die Position Gebühren (§§ 4 ff KAG) beinhaltet den Wert der Gegenleistungen für konkrete Leistungen der Stadt Bornheim. Dabei wird unterschieden in:

- Verwaltungsgebühren (§ 5 KAG): für Verwaltungsakte, z.B. Baugenehmigung;
- Benutzungsgebühren (§ 6 KAG): für Inanspruchnahme einer Einrichtung.

3.3.2.2.1.2 Beiträge

Unter den Beiträgen (§§ 8 ff KAG) sind Geldleistungen aktiviert, die dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen dienen.

²² Um Wertpapiere handelt es sich, wenn keine Beteiligung vorliegt (weniger als 20 % Anteile)

²³ Forderungen, welche gegen Hingabe von Kapital erworben wurden und die dem Geschäftsbetrieb dauernd dienen sollen

Stadt Bornheim

Jahresabschluss zum 31.12.2009

Anhang

3.3.2.2.1.3 Steuern

Dieser Wert enthält die Forderungen aus Gewerbesteuer, Grundsteuer und Hundesteuer. Bei Steuern (§ 3 KAG) handelt es sich um Geldleistungen ohne Anspruch auf individuelle Gegenleistung, zwecks Erzielung von Einnahmen.

3.3.2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen

In dieser Position sind die Forderungen aus Transferleistungen und Kostenbeiträgen ausgewiesen.

Bei Transferleistungen handelt es sich um Geld- oder Sachleistungen, die eine Person erhält, ohne dafür eine direkte Gegenleistung erbringen zu müssen. Wenn Voraussetzungen für den Erhalt der Transferleistung wegfallen, entstehen Rückzahlungsverpflichtungen an die Behörde.

3.3.2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen

Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen, die keiner der vorgenannten Bilanzpositionen zuzuordnen waren, wurden hier bilanziert.

Hierunter fallen sonstige Forderungen, die aufgrund von Gesetzen oder Satzungen entstehen, z.B. bei Erstattung der Pensionsrückstellungen des abzugebenden Dienstherrn bei Aufnahme eines Beamten durch eine andere Gemeinde u.ä.

3.3.2.2.2 Privatrechtliche Forderungen

Unter den privatrechtliche Forderungen sind die Forderungen erfasst wurden, denen ein Schuldverhältnis auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis zu Grunde liegt.

3.3.2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich

Der Wert der privatrechtlichen Forderungen gegenüber dem privaten Bereich umfasst die Forderungen der Stadt Bornheim aus Abrechnungen von Mieten für Wohngebäude, Nutzungsentgelten, Verkauf von Stammbüchern u.ä. gegen Privatpersonen.

3.3.2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich

Dieser Wert beinhaltet verschiedenste privatrechtliche Forderungen der Stadt Bornheim gegen den öffentlichen Bereich.

3.3.2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen

In dieser Bilanzposition sind die privatrechtlichen Forderungen gegen verbundene Unternehmen ausgewiesen.

3.3.2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände

Unter dieser Bilanzposition wurden Forderungen zusammengefasst, die keiner der vg. Forderungspositionen zuzuordnen waren. Ausgewiesen sind z.B. die Umsatzsteuer-Zahllast nach Abrechnung der Umsatzsteuer und ausgezahlte Vorschüsse.

Stadt Bornheim

Jahresabschluss zum 31.12.2009

Anhang

3.3.2.3 Liquide Mittel

Als liquide Mittel sind die Bestände der 3 Girokonten, des Tagesgeldkontos und der Barkasse zum Bilanzstichtag ausgewiesen.

3.3.3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei den bilanzierten Aktiven Rechnungsabgrenzungen (ARAP) handelt es sich um vor dem Bilanzstichtag geleistete wesentliche Ausgaben, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, z.B. Beamtenegehälter für den Monat Januar des Folgejahres.

Der Wert beinhaltet auch Rechnungsabgrenzungen für gewährte Investitionszuschüsse. Die geleisteten Zahlungen werden über die jährlichen Auflösungsbeträge entsprechend der mit der Bewilligung festgelegten Nutzungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes oder der Laufzeit der Gegenleistungsverpflichtung periodengerecht zugeordnet, vgl. § 43 Abs. 2 GemHVO NRW.

PASSIVSEITE

3.3.4 Eigenkapital

3.3.4.1 Allgemeine Rücklage

Die Allgemeine Rücklage ist der sich ergebende Saldo aus der Bilanzsumme der Aktiva und der Summe der übrigen Passive (Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, PRAP).

Die Allgemeine Rücklage hat sich in 2009 auf Grund einer Korrekturbuchung der Eröffnungsbilanz um 11,1 Mio. € verringert. Es handelt sich um die nachträgliche Einbuchung der Verbindlichkeiten aus Investitionspauschalen, welche gem. § 57 Abs. 2 GemHVO ergebnisneutral mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen ist.

Aus den demgemäß eingebuchten Verbindlichkeiten aus Investitionspauschalen wurden Sonderposten in Höhe von 10,5 Mio. € gebildet und verschiedenen Vermögensgegenständen zugeordnet (bes. Gebäude und Grundstücke).

3.3.4.2 Sonderrücklagen

Sonderrücklagen wurden nicht gebildet.

3.3.4.3 Ausgleichsrücklage

Für die Eröffnungsbilanz wurde die Ausgleichsrücklage nach § 75 Abs. 3 Satz 2 GemHVO NRW in Höhe eines Drittels der Steuereinnahmen und der allgemeinen Zuweisungen nach dem Durchschnitt der drei der Eröffnungsbilanz vorangegangenen Jahre festgesetzt.

Der in der Gesamtergebnisrechnung 2009 ermittelte Fehlbetrag (7,2 Mio. €) kann durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage (noch 9,2 Mio. €) gedeckt werden, so dass der Haushalt nach § 75 Abs. 2 GO NRW als ausgeglichen gilt.

Stadt Bornheim

Jahresabschluss zum 31.12.2009

Anhang

3.3.4.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Unter dieser Bilanzposition wird das Jahresergebnis der Gesamtergebnisrechnung als Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag ausgewiesen.

In der Gesamtergebnisrechnung wurde ein Jahresfehlbetrag ermittelt.

3.3.5 Sonderposten

3.3.5.1 für Zuwendungen

Erhaltene zweckgebundene Zuweisungen und Zuschüsse Dritter für Investitionen wurden für fertig gestellte Vermögensgegenstände als Sonderposten passiviert. Entsprechend der Nutzungsdauer der geförderten Vermögensgegenstände werden die Sonderposten ertragswirksam aufgelöst. Sonderposten für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände werden nicht erfolgswirksam aufgelöst, solange sich der Vermögensgegenstand im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Bornheim befindet und keine außerordentliche Abschreibung erfolgt.

Erhaltene pauschale Zuwendungen für Investitionen wurden den dem Förderzweck entsprechenden Vermögensgegenständen als Sonderposten zugeordnet. Analog den zweckgebundenen Zuweisungen und Zuschüssen erfolgt eine ertragswirksame Auflösung über die Nutzungsdauer des zugeordneten Vermögensgegenstandes.

Auf Grund einer Korrekturbuchung der Eröffnungsbilanz hat sich der Bestand der Sonderposten zunächst erheblich erhöht (um 10,1 Mio €; s. auch 3.3.4.1 Allgemeine Rücklage). Dies geht zurück auf die zuvor erwähnte Einbuchung der Verbindlichkeiten aus Investitionspauschalen und der entsprechenden Sonderposten für verschiedene Vermögensgegenstände. Aus der erhöhten Gesamtsumme der Sonderposten resultiert auch der höhere Ertrag aus der Auflösung von Sonderposten (ca. 1,3 Mio. € mehr als im Vorjahr).

Erhaltene Zuwendungen für noch nicht fertig gestellte Vermögensgegenstände (Anlagen im Bau) wurden diesen als Sonderposten zugeordnet; allerdings werden diese SoPos nicht aufgelöst, solange die Anlage noch nicht fertig gestellt ist.

3.3.5.2 für Beiträge

Erhaltene Erschließungs- und Straßenbaubeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und dem Kommunalabgabengesetz (KAG) und Beiträge sonstiger Maßnahmen für fertig gestellte Maßnahmen wurden als Sonderposten für Beiträge bilanziert.

Gem. § 44 Abs. 2 Nr. 6 GemHVO wird darauf hingewiesen, dass keine Fälle vorliegen, bei denen die Beiträge für fertig gestellte Erschließungsmaßnahmen noch nicht erhoben wurden, da regelmäßig Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag in Höhe der voraussichtliche Kosten erhoben werden.

Stadt Bornheim

Jahresabschluss zum 31.12.2009

Anhang

3.3.5.3 für den Gebührenaussgleich

Für zum Bilanzstichtag bestehende Kostenüberdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen, die innerhalb einer Frist von drei Jahren auszugleichen sind (vgl. § 6 KAG), sind Sonderposten für den Gebührenaussgleich zu passivieren.

Die Betriebsführung der kostenrechnenden Einrichtungen (HallenFreizeitBad, Straßenreinigung und Bestattungswesen) sind zum 01.01.2008 an den Stadtbetrieb Bornheim AöR übertragen worden, so dass für diese keine Sonderposten für den Gebührenaussgleich bei der Stadt Bornheim zu bilanzieren sind.

Andere kostenrechnende Einrichtungen sind nicht vorhanden.

3.3.5.4 Sonstige Sonderposten

Unter den Sonstigen Sonderposten sind alle sonstigen vermögenswirksamen Leistungen anzusetzen, die der Stadt Bornheim von Dritten gewährt wurden, soweit dabei die Voraussetzungen für die Bildung eines Sonderpostens vorliegen.

Grundsätzlich sind auch die Werte der von der Gemeinde bilanzierten Vermögensgegenstände von rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen als Sonstiger Sonderposten zu passivieren. Der vg. Sonderposten ist derzeit unter der Position der Sonderposten für Zuwendungen ausgewiesen; eine Korrektur erfolgt im Jahresabschluss 2010.

Analog den Sonderposten für die rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen sind auch die Zuschüsse für in einem Festwert zusammengefasste Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens unter den Sonstigen Sonderposten auszuweisen. Die vg. Zuschüsse sind nach dem Zuwendungsgeber unter den Sonderposten für Zuwendungen veranschlagt. Eine Umbuchung auf die Position der Sonstigen Sonderposten erfolgt im Jahresabschluss 2010.

Zahlungen Dritter an die Stadt Bornheim aus umweltrechtlichen Anlässen, wie z.B. Ersatzmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz, wurden in 2009 als Sonstige Sonderposten bilanziert.

3.3.6 Rückstellungen

Für Aufwendungen, die wirtschaftlich dem Haushaltsjahr zugerechnet werden mussten, deren Höhe und / oder Fälligkeit zum Bilanzstichtag aber nicht bekannt sind, wurden Rückstellungen gebildet. Die Rückstellungen wurden mit den voraussichtlich notwendigen Beträgen passiviert, vgl. § 91 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW.

3.3.6.1 Pensionsrückstellungen

Pensionsrückstellungen wurden für Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften gebildet. Hierzu gehören bestehende Versorgungsansprüche sowie sämtliche Anwartschaften und andere fort geltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst.

Die Ermittlung des anzusetzenden Barwertes erfolgt auf der Grundlage einer versicherungsmathematischen Bewertung. Diese Bewertung wird jährlich neu erstellt und beinhaltet eine Vorausberechnung für die kommenden 5 Jahre.

Die Bewertung umfasst den Versorgungs- und Beihilfeanspruch für die aktiven Beamte, die Versorgungsempfänger und Hinterbliebenen.

Stadt Bornheim

Jahresabschluss zum 31.12.2009

Anhang

Übersicht Pensionsrückstellungen 2007-2009:

Anfangsbestand 2007:	25.343.409 EUR
Endbestand 2007 / Anfangsbestand 2008:	24.536.887 EUR
Endbestand 2008 / Anfangsbestand 2009:	25.538.746 EUR
Endbestand 2009	26.312.595 EUR
Veränderung 2008-2009	+ 773.849 EUR

3.3.6.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten

Es bestehen keine städtische Verpflichtungen, die zu einer Rückstellungsbildung führen.

3.3.6.3 Instandhaltungsrückstellungen

Folgende Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen²⁴ wurden gebildet:

Nr.	Maßnahme	Bestand 31.12.2008 in EUR	Bestand 31.12.2009 in EUR
1	Europaschule Brandschutzmaßnahme	13.656,83	0,00
2	Rathausgebäude Brandschutz	23.136,48	23.136,48
3	KITA Margaretenstraße Parkettversiegelung	5.000,00	0,00
4	GS Bornheim Parkettversiegelung	8.000,00	8.000,00
5	HS Merten Flachdachsanie rung	15.000,00	15.000,00
6	HS Merten Maßnahmen gegen Wärmeentwicklung	7.500,00	0,00
7	VS Uedorf Sanierung	5.000,00	5.000,00
8	Rathaus Bürgerbüro Erneuerung Bodenbelag	7.500,00	7.500,00
9	FGH Bornheim Heizungserneuerung	6.800,00	6.800,00
10	FGH Sechtem Heizungserneuerung	1.000,00	0,00
11	GS Bornheim Heizungserneuerung	58.500,00	8.341,74
12	KITA Dersdorf Heizungserneuerung	3.100,00	0,00
13	KITA Widdig Heizungserneuerung	10.000,00	0,00
14	Rathaus - San. Parkett Ratssaal		40.000,00
15	Europaschule - Sanierung von haustechn. Anlagen		140.000,00
16	Europaschule - Überprüfung Heizungsanlage		3.000,00
17	GS Sechtem - Erneuerung Heizung		15.000,00
18	GS Sechtem - Planung Erneuerung Heizung		73.500,00
19	GS Waldorf - Planung Gesamtsanierung		48.000,00
	Gesamtsummen	164.193,31	393.278,22

3.3.6.4 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW

Bei den sonstigen Rückstellungen handelt es sich um Verpflichtungen, die zum Bilanzstichtag in ihrer Höhe und / oder Fälligkeit nicht genau bezifferbar waren, deren Inanspruchnahme jedoch wahrscheinlich und der jeweils zu leistende Betrag nicht geringfügig ist²⁵.

²⁴ Passivierungspflicht bei hinreichend konkreter Absicht der Nachholung der bisher unterlassenen Instandhaltungsmaßnahmen gem. § 35 Abs. 3 GemHVO

²⁵ Passivierungspflicht gem. § 36 Abs. 4 GemHVO

Stadt Bornheim

Jahresabschluss zum 31.12.2009

Anhang

Folgende sonstige Rückstellungen sind zum 31.12.2009 gebildet:

Nr.	Maßnahme	Bestand 31.12.2008 in EUR	Bestand 31.12.2009 in EUR
1	Gerichtsverfahren / Prozesskosten	8.978,33	0,00
2	Oberflächenentwässerungsanteil	80.459,21	0,00
3	Urlaub	916.690,41	999.250,36
4	Altersteilzeit	184.948,99	186.866,80
5	Jugendhilfe	158.400,00	158.400,00
6	Prüfung GPA	61.780,40	0,00
7	Erstattungsverpfl. §107b BeamtVG		18.369,00
8	Einheitslastenabrechnungsgesetz		261.744,68
	Gesamtsummen	1.411.257,34	1.624.630,84

3.3.7 Verbindlichkeiten

Der Stand der Verbindlichkeiten zum 31.12.2009 ist aus dem Verbindlichkeitspiegel²⁶ ersichtlich.

Verbindlichkeiten in fremder Währung waren zum Bilanzstichtag nicht vorhanden.

Sämtliche Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Rückzahlungsbetrag bilanziert.

3.3.7.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

3.3.7.1.1 von verbundenen Unternehmen

Derartige Verbindlichkeiten liegen zum Bilanzstichtag nicht vor.

3.3.7.1.2 von Beteiligungen

Derartige Verbindlichkeiten liegen zum Bilanzstichtag nicht vor.

3.3.7.1.3 von Sondervermögen

Derartige Verbindlichkeiten liegen zum Bilanzstichtag nicht vor.

3.3.7.1.4 vom öffentlichen Bereich

Folgende Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten vom öffentlichen Bereich liegen zum 31.12.2009 vor:

Bayerische Landesbank	8.098.793,47 €
Bremer Landesbank	8.560.396,19 €
Landesbank Baden-Württemberg	28.713.132,59 €
Nord LB	5.272.770,15 €
Kreissparkasse Köln	2.559.076,33 €
Gesamt	53.204.168,73 €

²⁶ Die Gliederung des Verbindlichkeitspiegels entspricht den Vorgaben des § 47 GemHVO

Stadt Bornheim

Jahresabschluss zum 31.12.2009

Anhang

3.3.7.1.5 vom privaten Kreditmarkt

Der Wert beinhaltet Investitionskredite von folgenden Banken in Höhe der bestehenden Rückzahlungsverpflichtungen zum Bilanzstichtag:

HSH Nordbank AG	3.115.683,75 €
Postbank	3.260.783,37 €
Dexia	15.500.145,69 €
DG-Bank Hamburg	3.026.221,10 €
Eurohypo AG	2.191.162,81 €
Gesamt	27.093.996,72 €

Zu den ausgewiesenen Krediten für Investitionen bestehen vier Kreditverträge, bei denen während der Zinsbindungsdauer der fest vereinbarte Zinssatz gilt, sofern der 6-Monats-Euribor an einem fixen Tag vor dem Ende der jeweiligen Referenzperiode eine vertraglich festgelegte Größenordnung erreicht oder nicht erreicht. Eine Prüfung ergab, dass der 6-Monats-Euribor zum 31.12.2009 unterhalb der Wertgrenze lag, so dass der fest vereinbarte Zinssatz einzurechnen war.

3.3.7.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung

Ausgewiesen sind die zum Bilanzstichtag festgestellten Rückzahlungsverpflichtungen für Kassenkredite von folgenden Kreditinstituten:

Bremer Landesbank	11.000.000,00 €
Kreissparkasse Köln	10.669.931,10 €
WestLB	1.500.000,00 €
Gesamt	23.169.931,10 €

Zu einem Kreditgeschäft wurde bankseitig eine Derivatebewertung per 31.12.2009 vorgenommen. Die Bewertung führte zu einem negativen Marktwert, der im Falle einer Auflösung zu einer Zahlungsverpflichtung geführt hätte. Eine vorzeitige Auflösung ist nicht erfolgt.

3.3.7.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Hier werden Verträge über Finanzierungsleasing erfasst. Die bisher bestehenden 4 Verträge zur Finanzierung von Hardware (Arbeitsplatzrechner, Monitore etc.), sind in 2009 ausgelaufen. Es handelt sich um die von der civitec (vormals GKD) geleaste EDV-Anlagen (Hardware). Die nachfolgende Tabelle enthält die Ausgaben für Leasingverträge (Zinsen und Tilgung) aus den Jahren 2005 bis 2009.

Stand	Restbetrag Leasing	Jahr	Tilgung	Zinsen (Aufwand)
31.12.2006	92.251,31 €	2007	47.406,70 €	4.998,70 €
31.12.2007	44.844,61 €	2008	29.120,60 €	2.278,37 €
31.12.2008	15.724,00 €	2009	15.724,00 €	561,73 €
31.12.2009	- €	2010		
Gesamt			92.251,31 €	7.838,79 €

3.3.7.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die am Bilanzstichtag bestehenden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind hier abgebildet. Es handelt sich im Wesentlichen um zum Bilanzstichtag offene Rechnungen.

3.3.7.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Der Wert beinhaltet Verbindlichkeiten aus am Bilanzstichtag offenen Rechnungen für Transferleistungen, in diesem Fall Verbindlichkeiten gegenüber dem Land und Privatpersonen.

3.3.7.6 Sonstige Verbindlichkeiten

Unter dieser Position sind Verbindlichkeiten erfasst, die keinen der oben bezeichneten Posten zugeordnet werden konnten. Dies sind Verbindlichkeiten, die nicht auf einem entgeltlichen Leistungsaustausch basieren. Hierzu gehören insbesondere Steuerverbindlichkeiten, Leistungspflichten gegenüber Sozialversicherungsträgern oder erhaltene, noch nicht verwendete Zuwendungen und Beiträge.

Den größten Anteil an dieser Bilanzposition hat der Posten "Verbindlichkeiten aus Erschließungsbeiträgen BauGB": dies sind erhaltene Vorausleistungen der Anlieger für den Straßenbau. Solange die Beiträge nicht zweckentsprechend verwendet worden sind, muss grundsätzlich vom Bestehen einer Rückzahlungsverpflichtung für die Gemeinde ausgegangen werden. Die erhaltenen Anzahlungen sind somit als sonstige Verbindlichkeiten zu bilanzieren.

Weitere beträchtliche Einzelpositionen sind erhaltene, zum Bilanzstichtag noch nicht verwendete Finanzierungsmittel, z.B. aus:

- Investitionspauschale (Landeszuweisungen);
- Ersatzgelder nach dem Bundesnaturschutzgesetz;
- Schulpauschale;
- Zuweisungen des Bundes (nach dem Feinabstimmungsgesetz).

Des Weiteren sind bare Sicherheiten und Hinterlegungen bilanziert. Dies sind von ausführenden Firmen einbehaltene Sicherheitsbeträge zur Sicherstellung der vertraglichen Leistung und Gewährleistung. Nach Ablauf der Sperrfrist (i.d.R. Verjährungsfrist) werden die Sicherheitsbeträge an die Betriebe zurück gezahlt.

Einen geringen Anteil bilden restliche Einzelposten wie eingenommene, an Dritte (z.B. Kreis) weiter zu leitende Gebühren und Verwahrgelder.

Verbindlichkeiten aus Akontozahlungen weisen Zahlungseingänge von Schuldern auf, die noch nicht fällig sind (zu früh bezahlte Forderungen).

3.3.7.7 Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten

Unter den Verbindlichkeiten sind die Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten, gegliedert nach Arten unter Angabe des jeweiligen Gesamtbetrages auszuweisen.

Stadt Bornheim

Jahresabschluss zum 31.12.2009

Anhang

3.3.7.7.1 Ausfallbürgschaften

Zum Abschlussstichtag besteht eine Ausfallbürgschaft zugunsten der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim (WFG) in Höhe von 9 Mio. € für Kredite einschl. Zinsen und Kosten zur Sicherung der Liquidität der Gesellschaft (Ratsbeschluss vom 17.12.2002), die erstmals für den 31.12.2011 gekündigt werden kann.

3.3.7.7.2 Bestellte Sicherheiten

Bestellte Sicherheiten, wie z.B. Grundpfandrechte, bestehen nicht.

3.3.7.7.3 Gewährverträge

Zu bilanzierende Gewährverträge liegen zum Abschlussstichtag nicht vor.

3.3.8 Passive Rechnungsabgrenzung (PRAP)

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten werden vor dem Bilanzstichtag eingegangene Zahlungen ausgewiesen, sofern sie Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag darstellen. In 2009 bestehen keine PRAP.

4. Sonstige Angaben

4.1 Außerplanmäßige Abschreibungen²⁷

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht durchgeführt.

4.2 Zuschreibungen²⁸

Fälle, die zu Zuschreibungen führen, sind nicht aufgetreten.

4.3 Vergleichbarkeit der Bilanzansätze²⁹

Die Beträge der Bilanzposten des aktuellen Haushaltsjahres sind mit den Beträgen des Vorjahres vergleichbar.

Auf die Korrekturen der Eröffnungsbilanz (insbesondere die Finanzanlage Stadtbetrieb Bornheim AöR und Sonderposten aus Investitionspauschalen) wird hingewiesen.

4.4 Neue Bilanzposten³⁰

Neue Bilanzposten, die nicht von einem vorgeschriebenen Posten des § 41 Abs. 3 und 4 GemHVO NRW erfasst sind, wurden nicht hinzugefügt.

²⁷ § 35 Abs. 5, 6 GemHVO NRW

²⁸ § 35 Abs. 8 GemHVO NRW

²⁹ § 41 Abs. 5 GemHVO NRW

³⁰ § 41 Abs. 6 GemHVO NRW

4.5 Zusammenfassung von Bilanzposten³¹

Eine Zusammenfassung von Bilanzposten ist nicht erfolgt.

4.6 Mitzugehörigkeit zu anderen Bilanzposten³²

Mietwohnungen, wie z.B. Hausmeisterwohnungen, wurden unter der Hauptnutzung des Gebäudes bilanziert.

Das Vermögen der Stiftungen wurde entsprechend seiner Nutzung unter den jeweiligen Bilanzpositionen erfasst (z.B. als Ackerland genutzte Stiftungsgrundstücke wurden unter der Position Ackerland bilanziert).

4.7 Kostenunterdeckungen in Gebührenbereichen³³

Vgl., 3.3.5.3 Sonderposten für Gebührenaussgleich.

4.8 Berichtigung der Eröffnungsbilanz³⁴

Die sich aus der Berichtigung der Eröffnungsbilanz ergebenden Wertänderungen wurden ergebnisneutral mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet. Hinweise über Berichtigungen sind unterhalb der jeweiligen Bilanzpositionen enthalten.

5. Hinweise auf sonstige Unterlagen/Anlagen

Dem Anhang sind:

- der Anlagenspiegel nach § 45 GemHVO NRW (s. weiter unten),
- der Forderungsspiegel nach § 46 GemHVO NRW und
- der Verbindlichkeitspiegel nach § 47 GemHVO NRW beigefügt.

5.1 Anmerkungen zum Anlagenspiegel

Der Anlagenspiegel weist den Stand und die Veränderungen des Anlagevermögens im Geschäftsjahr aus. Die Gliederung entspricht den Vorgaben des § 45 GemHVO.

Spalte 1: Stand 31.12.2008

Innerhalb der Spalte Stand 31.12.2008 werden im Anlagenspiegel 2009 die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (nicht Restbuchwerte) aller Anlagen zum 31.12.2008 ausgewiesen.

Spalte 2: Zugänge 2009

In der Spalte Zugänge 2009 werden die Anschaffungs-/Herstellungskosten der in 2009 angeschafften Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens ausgewiesen. Vermögensgegenstände unter 60,00 EUR netto werden nicht berücksichtigt. Vermögensgegenstände mit Anschaffungs-/Herstellungskosten zwischen 60,00 und 410,00 EUR netto werden in den Zugängen mit den vollen Kosten ausgewiesen. Die Zugänge umfassen auch die nachträglichen Anschaffungs-/Herstellungskosten. Eine Besonderheit stellen Vermögensgegenstände

³¹ § 41 Abs. 7 Satz 2 GemHVO NRW

³² § 41 Abs. 7 Satz 3 GemHVO NRW

³³ § 43 Abs. 6 GemHVO NRW

³⁴ § 57 Abs. 2 GemHVO NRW

Stadt Bornheim

Jahresabschluss zum 31.12.2009

Anhang

dar, für die ein Festwert gebildet wurde. Eine Zuschreibung bzw. Festwertaufstockung resultiert gfls. nur aus der i.d.R. alle drei Jahre durchzuführenden Bestandsaufnahme. Eine Zuschreibung aufgrund der Auszahlungen für Festwertgegenstände erfolgt daher nicht.

Spalte 3. Abgänge 2009

Unter Abgängen werden die historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten der im Haushaltsjahr abgegangenen Vermögensgegenstände angegeben. Geringwertige Vermögensgegenstände sind im Anlagenspiegel sowohl bei den Zugängen als auch bei den Abschreibungen enthalten.

Spalte 4: Umbuchungen 2009

Umbuchungen werden im Anlagenspiegel dargestellt, wenn innerhalb der Bilanz ein Tausch zwischen einzelnen Bilanzpositionen des Anlagevermögens stattfindet. Umbuchungen führen nicht zu Mengen- oder Wertänderungen des Vermögens.

In 2009 sind Umbuchungen von Anlagen im Bau (AiB) zu fertigen Vermögensgegenständen erfolgt.

Spalte 5: Abschreibungen 2009

In der im Anlagenspiegel für die Abschreibungen vorgesehenen Spalte werden Aufwendungen für Abschreibungen angegeben. Diese Werte entsprechen den in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen bilanziellen Abschreibungen überein.

Spalte 6: Zuschreibungen 2009

In der Spalte Zuschreibungen sind Wertsteigerungen durch wertmäßige Korrekturen der Abschreibungen vergangener Jahre dargestellt. In 2009 sind keine Zuschreibungen erfolgt.

Spalte 7: Kumulierte Abschreibungen (auch aus Vorjahren)

Die kumulierten Abschreibungen enthalten die Summe aller Abschreibungen vom Anschaffungszeitpunkt jeder Anlage bis zum 31.12.2009. Die Basis für die kumulierten Abschreibungen sind die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (Spalte 1).

Spalte 8: Buchwerte am 31.12.2009

Die Buchwerte am 31.12.2009 geben den Wert des Anlagevermögens unter Berücksichtigung aller Zugänge und Abgänge und aller Abschreibungen und Zuschreibungen am Ende des Haushaltsjahres an.

Der Restbuchwert wird auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten berechnet, und zwar:

Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten	Spalte 1
+ Zugänge	Spalte 2
- Abgänge	Spalte 3
+ / - Umbuchungen	Spalte 4
- kumulierte AfA (auch aus Vorjahren)	Spalte 7
= Restbuchwert zum Ende des Jahres	Spalte 8

Spalte 9: Buchwerte am 31.12.2008

In der letzten Spalte werden die Buchwerte des Vorjahres angegeben. Die Werte entsprechen dem Anlagenspiegel des Vorjahres.

